

Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Detmold vom 15.07.2009

(zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 22.12.2011)

öffentlich bekanntgemacht: 27.12.2011
gültig seit: 01.01.2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art I des Gesetzes vom 24.08.2008 (GV. NRW. S. 518), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S.712), zuletzt geändert durch Art. X des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) und Art. II des Kurortnovellierungsgesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW 2008, S. 8) und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV.NW. S.250), zuletzt geändert durch Art. 3 Änderungsgesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S.708) und Art. 2 Umweltvorschriftenänderungsgesetz vom. 20.05.2008 (GV NRW, S. 460), hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung vom 18.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung werden nach § 6 KAG in Verbindung mit § 19 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Detmold vom 17.12.2004 Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung, als Anschluss gilt die erstmalige Bereitstellung eines Abfallgefäßes durch die Stadt Detmold.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tage der Rückgabe des Abfallgefäßes.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner, § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Detmold gilt entsprechend.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Tages an gebührenpflichtig, an dem die Rechtsänderung im Grundbuch erfolgt ist. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich und mit Nachweis der Grundbucheintragung mitzuteilen. Die Stadt Detmold kann die Gebühr nur einmal fordern.

§ 3 Bemessungsgrundlage der Gebühr

- (1) Die jährliche Gebühr setzt sich zusammen aus
 - a) den Behältergebühren für das angeschlossene Grundstück,
 - b) der Gewichtsg Gebühr nach kg entsprechend dem Jahresgewicht der zur Abholung bereitgestellten Abfälle.Zur Ermittlung der Jahresgewichtsmenge werden die Rest- und Bioabfälle bei jeder Entleerung gewogen. Gehen Wiegedaten beispielsweise aus technischen Gründen verloren, wird für die verloren gegangenen Gewichtsdaten bei der Ermittlung der Jahres-Gewichtsmenge ein Durchschnittsbetrag aus den restlichen Wiegeungen des Gefäßes in dem betreffenden Jahr angesetzt.

§ 4 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenpflichtigen werden zur Entrichtung der Jahresgebühr durch eine Zahlungsaufforderung herangezogen, die mit dem Bescheid für andere Gemeindeabgaben verbunden werden kann.
- (2) Auf die Gewichtsgebühr werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorausleistungen erhoben. Berechnungsgrundlage hierfür ist in der Regel die pro Grundstück gewogene Gewichtsmenge des letzten Kalenderjahres. Die Abrechnung der Vorausleistungen erfolgt jeweils zu Beginn des folgenden Jahres mit der Neufestsetzung der Vorausleistungen. Erstattungen und Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bescheiderteilung fällig.
- (3) Die Einzelgebühren nach § 5 Absatz 5 und 6 sind ebenfalls innerhalb eines Monats nach Bescheiderteilung zu entrichten.
- (4) Die Gebühren werden im Übrigen in vierteljährlichen Teilbeträgen bis zum 15. des 2. Monats eines jeden Quartals fällig.

§ 5 Höhe der Gebühr

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- (1) Die Behältergebühr für einen Restmüllbehälter – incl. Behältermiete – beträgt bei 4-wöchentlicher Leerung für 60l bis 240l-Gefäße jeweils 46,00 Euro jährlich. Die Behältergebühr für eine Biotonne – incl. Behältermiete – beträgt bei 14-tägiger Entleerung für 60l bis 240l - Gefäße jeweils 5,50 Euro jährlich.
Für Restmüllgroßbehälter mit 1.100 Litern Nutzinhalt beträgt die Behältergebühr – incl. Behältermiete – 161,00 Euro jährlich, zusätzlich sind pro Leerung 4,40 Euro zu entrichten. Die jeweilige Behältergebühr erhöht sich um 5,00 Euro, sofern das Gefäß mit einem von der Stadt Detmold zur Verfügung gestellten Deckelschloss abschließbar ist.
- (2) Die Gewichtsgebühr beträgt für Rest- und Bioabfälle aus Normalabfallbehältern mit 60 bis 240 Litern Nutzinhalt 0,20 Euro je Kilogramm Jahresgewichtsmenge, für Restmüll aus Großbehältern mit 1.100 Litern Nutzinhalt beträgt sie 0,25 Euro.
Wird bei einer Leerung eines Rest- oder Bio-Abfallgefäßes bis 240-Liter ein Gewicht bis zu 2,5 kg festgestellt, so wird diese Leerung pauschal mit 0,40 € abgerechnet.
Wird bei einer Leerung eines Abfallgefäßes von 1.100-Liter ein Gewicht bis zu 25 kg festgestellt, so wird diese Leerung pauschal mit 5,00 € abgerechnet.
- (3) Als Gebühr für das einmalige Einsammeln eines Abfallsackes ist beim Erwerb eines Sackes für Restmüll von 30 Liter Fassungsvermögen ein Betrag von 4,00 Euro, für Biomüll von 60 Liter Fassungsvermögen ein Betrag von 8,00 Euro zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Abholung eines Restmüllgroßbehälters mit 1.100 Litern Nutzinhalt zur einmaligen Befüllung werden neben der Gewichtsgebühr (0,25 Euro) 38,35 Euro erhoben.
- (5) Für den Umtausch von Abfallbehältern, der auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen erfolgt, wird eine Gebühr in Höhe von 11,50 Euro pro getauschtem Gefäß erhoben. Die kurzfristige Abmeldung und Anmeldung innerhalb eines Zeitraumes bis zu zwei Monaten gilt ebenfalls als Umtausch. Bei dem Umtausch defekter Gefäße fällt keine Gebühr an, sofern die Gefäße nicht durch grobe Fahrlässigkeit beschädigt wurden.
- (6) Die Ersatzbeschaffung eines Gefäßschlusses bei Verlust sämtlicher Schlüssel oder bei Zerstörung durch grobe Fahrlässigkeit kostet 37,40 Euro.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt alle für die Gebührenveranlagung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das angeschlossene Grundstück betreten, um die Voraussetzungen der Gebührenveranlagung zu überprüfen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Detmold vom 07.11.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Detmold wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 15.07.2009

Der Bürgermeister

Heller